

rial

rial

**ABE
für
Leichtmetallrad**

Typ: RS5
LK 5/112 ET 35
- Audi
- Mercedes Benz

Stand: 2/96

RIAL Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1 · 67136 Fußgönheim RFA-Germany
Tel: 062 37/40 20 · Fax: 062 37/8 03 44





ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43341

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: RS 5

Inhaber der ABE Rial Leichtmetallfelgen GmbH
und Hersteller: D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 43341

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die ABE Nr. 43341 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ RS 5, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ø	zulässige Radlast	max. Abrollumfang	Lochzahl	Lochkreis ø	Einpreßtiefe
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm	in kg	in mm	in mm	in mm	in mm
RS 5 LK100	Z01 Ø63,4 Ø60,2	60,2	580	1910	4	100	37
RS 5 LK100	Z02 Ø63,4 Ø59,2	59,2	580	1910	4	100	37
RS 5 LK100	Z03 Ø63,4 Ø57,1	57,1	580	1910	4	100	37
RS 5 LK100	Z04 Ø63,4 Ø56,6	56,6	580	1910	4	100	37
RS 5 LK100	Z05 Ø63,4 Ø56,1	56,1	580	1910	4	100	37
RS 5 LK100	Z07 Ø63,4 Ø52,1	52,1	580	1910	4	100	37
RS 5 LK98	Z08 Ø63,4 Ø58,6	58,6	560	1910	4	98	37
RS 5 LK98	Z09 Ø63,4 Ø58,1	58,1	560	1910	4	98	37
RS 5 LK108	Z03 Ø63,4 Ø57,1	57,1	580	1910	4	108	37
RS 5 LK108	ohne Ring	63,3	580	1910	4	108	37
RS 5 LK114,3	Z10 Ø70,0 Ø67,1	67,1	560	1920	4	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z11 Ø70,0 Ø66,2	66,2	560	1920	4	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z12 Ø70,0 Ø64,2	64,2	560	1920	4	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z13 Ø70,0 Ø60,1	60,1	560	1920	4	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z14 Ø70,0 Ø59,5	59,5	560	1920	4	114,3	37
RS 5 LK108	Z17 Ø70,0 Ø65,1	65,1	625	1985	5	108	37
RS 5 LK108	Z13 Ø70,0 Ø60,2	60,2	625	1985	5	108	37
RS 5 LK110	ohne Ring	65,1	625	1985	5	110	37
RS 5 LK112	Z16 Ø70,0 Ø57,1	57,1	625	1985	5	112	35
RS 5 LK100	Z06 Ø63,4 Ø54,1	54,1	580	1910	4	100	37



Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \emptyset in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- zahl	Loch- kreis \emptyset in mm	Ein- preß- tiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring						
RS 5 LK112	Z15 \emptyset 70,0 \emptyset 66,6	66,6	625	1985	5	112	35
RS 5 LK114,3	Z14 \emptyset 70,0 \emptyset 59,5	59,5	625	1985	5	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z13 \emptyset 70,0 \emptyset 60,1	60,1	625	1985	5	114,3	37
RS 5 LK114,3	Z10 \emptyset 70,0 \emptyset 67,1	67,1	625	1985	5	114,3	37
RS 5 LK120	ohne Ring	72,6	625	1985	5	120	37

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 2207 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfundertagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.



Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 22.03.1995 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 06.04.1995
Im Auftrag
Asmussen

Begrübt:
Verw.-Angest.

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



-2-

Die ABE-Nr. 43341 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ RS 5 in den Ausführungen:

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43341, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: RS 5

Inhaber der ABE Rial Leichtmetallfelgen GmbH
und Hersteller: D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ø in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ø in mm	Einpreßtiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
RS 5 LK 114,3	Z11 ø70,0-ø66,2	66,2	730	2015	114,3	37
RS 5 LK 114,3	ohne Ring	71,6	730	2015	114,3	37
RS 5 LK 115	ohne Ring	70,3	730	2015	115	37

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ RS 5, dürfen in den im Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2207 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreihe, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 26.06.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Juli 1995
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt
u. Beese
Verw.-Anst.

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D 24913 Erlangen

Typzeichen: KBA 43341

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ RS 5, des Genehmigungsinhabers Rial Leichtmetallfelgen GmbH, D-67136 Fußgönheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

TÜV Pfalz e.V.
- Typprüfstelle -
Königsberger Str. 20
67245 Lambheim

Tel.: 06233/3566-10
Telefax: 06233/3566-20

Auflagen und Hinweise

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den WdK-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K. - 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp: RS 5

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch- ϕ [mm] + 0,1	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefen [mm]	Abrollumfang [mm]	
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentriererring						
20	D35	RS5	LK112A	Z16 70-57,1	57,1	730	112/5	35	2015

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

Fahrzeugtypen:
a) Audi
b) VW

Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
a) Schrauben	R10	M14x1,5	60°Kegel	29 mm	110 Nm	E-00-817-01
b) Schrauben	R03	M14x1,5	60°Kegel	33 mm	150 Nm	M-F-00-496-01

Spurverbreiterung [mm]: Audi: bis zu 16 mm
VW: liegt im Serienbereich

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm
- Audi AG, Ingolstadt
- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
44 (5-Loch-Radbef.)	C 727	Audi 100/200 Avant	64/85/100/101	205/60R15 215/50R15 K03)X64)	A01) A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A32) B03) K01) K02)
		Audi 100/200 Avant	64/85/88/98/100/101	215/55R15 K03)	
	C 727/1	Audi 200 Turbo	104/134	205/60R15	A01) A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A32) B03) K01) K02)
		Audi 100/200 Avant	104/121/134 140/147	215/55R15 K03) 215/60R15 G01)K03)	
44Q (5-Loch-Radbef.)	D 403	Audi 100/200 Quattro Avant	101	205/60R15	A01) A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) A32) B03) K01) K02)
		Audi 200 Quattro Avant	121		
	D 403/1	Audi 100/200 Quattro Avant	98/100/101/121/134/147	205/60R15	
B5	e1*93/81*0013 *..	Audi A4	66 - 128	195/65R15	A02) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A21) B03)
		Audi A4 Quattro	92 - 110	205/60R15	

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung (kW) ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
C4	F 619	Audi 100/200 Audi 100 Avant	60 - 128	195/65R15 205/60R15 215/60R15	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
		Audi 100 Quattro/ Avant Quattro	85 - 128		
	F 619/1	Audi 100/200 Audi 100 Avant ww. Audi A6 Audi A6 Avant	60 - 128		
		Audi 100 Quattro Avant Quattro ww. Audi A6 Quattro Audi A6 Avant Quattro	84 - 128		

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung (kW) ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
70X0A	F 514	Transporter	- alle -	195/70R15-97 R09)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) Z82)
70X0B	F 521	Transporter Caravelle Multivan		205/65R15-98 215/65R15-100S reinforced	
70X0C	G 461	Caravelle Bus		215/65R15-97	
70X0D	F 519	Transporter Pritsche Doka		225/60R15-97 A01)K07)K08)	
70X0BL	F 576	Wohnmobil		225/60R15 A01)K07)K08) Z92)	
70X0BN	F 657	Kranken- wagen			
70X1A	G 213	Transporter Syncro			
70X1B	G 206	Transporter Syncro Caravelle Syncro Multivan Syncro			
70X1C	G 462	Caravelle, Bus Syncro			
70X1D	G 214	Pritsche Syncro Doka Syncro			
70X1BL	G 284	Wohnmobil Syncro			
70X1BN	G 340	Kranken- wagen Syncro			

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

Auflagen und Hinweise

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugschwachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilreife, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüferberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebgewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2924L Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A32) Nur für Fahrzeugausführungen mit 5-Loch-Radbefestigung.
- B03) Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen (Sommerbereifung) ausgestattet sind.

Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim
Deutschland

Sonderradtyp: RS 5

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K02) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K03) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K07) Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08) Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- R09) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- X64) Es sind nur folgende Reifen der Firma Veith Pirelli AG für die Tragfähigkeit über 220 km/h geprüft bzw. zugelassen:
Typ Pirelli Sport,
Typ TL P7, Rallye Typ, Typ TL 7R,
Typ TL P7 nur für Audi Quattro (Typ 85).
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist deren Tragfähigkeit nachzuweisen. Für Fahrzeugausführungen mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 220 km/h können auch andere Reifenfabrikate verwendet werden.
- Z82) Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1460 kg.
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1460 kg ist diese auf 1460 kg zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.
In diesem Fall ist die Reduzierung auf der im Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung festzuhalten.
- Z92) Es dürfen nur Reifenfabrikate verwendet werden, über die bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Tragfähigkeit bei Berücksichtigung des max. Sturzwertes und ggf. mit einbezogener zul. Achslast im Anhängerbetrieb vorgelegt wird. Das zu verwendende Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu dokumentieren.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 6 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.